

Burnout, ausgebrannt, Überforderung

Beitrag von „plattyplus“ vom 25. April 2019 14:51

Zitat von jorena

Sie ist jetzt in der A14 und der Stufe 12.

Wenn ich bei den Dienstjahren nur die Pension ausrechne, komme ich auf folgende Möglichkeiten. Ich rechne das mal am Bsp. NRW durch, weil ich mich in Brandenburg nicht auskenne:

- Deine Frau lässt sich jetzt von der Aufgabe den Konrektorin entbinden und bekommt dann a12 statt a14 für weitere 3 Jahre bis zur Pensionierung mit 67. Dann hat sie am Ende 27 Dienstjahre zusammen und damit einen Pensionsanspruch von 48,43%, wenn sie die 27 Jahre Vollzeit gearbeitet hat. Diese Pension bezieht sich auf das durchschnittliche Einkommen der letzten 3 Jahre. Und das ist der Haken. Bei a12 in der letzten Erfahrungsstufe sind das $48,43\% * 4586,68\text{€} = \mathbf{2221,39\text{€ monatlich brutto}$ aus der Pension.
- Deine Frau reduziert jetzt im Extrem auf nur eine Stunde / Woche. Geht sowas überhaupt? Behält aber ihren Posten. Dann hat sie, wenn sie bisher vollzeit gearbeitet hat, 24 Dienstjahre zusammen, also einen Pensionsanspruch von $24 * 1,79375\% = 43,05\%$. Diese 43% beziehen sich jetzt aber auf das durchschnittliche a14 Einkommen und nicht auf das a12 Einkommen. Also $43,05\% * 5631,12\text{€} = \mathbf{2424,20\text{€ brutto monatlich}}$ Pensionsanspruch.

Und genau da ist der Haken bei der Zurückstufung. Es wird die Pension immer vom theoretischen Durchschnittseinkommen einer Vollzeitstelle der letzten 3 Jahren (in Brandenburg 2 Jahre?) gerechnet. Darum macht es nie Sinn sich in den Besoldungsstufen zurückzustufen zu lassen. Eher macht es Sinn unbezahlten Urlaub zur Überbrückung bis zum Pensionseintrittsalter zu beantragen oder so extrem zu reduzieren, wie es nur irgendwie geht.

Bei Rentnern wird das durchschnittliche Lebenseinkommen der Person genommen, da ist der Effekt nicht so extrem wie bei Beamten. Daher muß es auch das Ziel sein irgendwie a14 über die Linie (zur Pensionierung) zu retten, auch wenn dann mit extremster Teilzeit.